

# Gemeinde Kippenheim

## Ortenaukreis

### 1.Änderungssatzung zum Bebauungsplan "Ortsetter II" Schmieheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Kippenheim hat am 19. Januar 2004 den Bebauungsplan „Ortsetter II“, Schmieheim unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften geändert:

- §§1-4 und 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch OLG-Vertretungsänderungsgesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I, S. 2850) mit Wirkung vom 01.08.2002;
- §§1-23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466);
- § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. Seite 617); zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 29.10.2003 (GBl. S. 745);
- § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. Seite 581) in der derzeit gültigen Fassung.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB sowie in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der in der GemO bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung bei diesem Bebauungsplan sind nach § 215 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres,
- und
- Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren

seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

## § 1

### Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans.

## § 2

### Inhalt der Änderung

1. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans werden für das Grundstück Flurstück Nr. 2091 der Gemarkung Schmieheim die Nutzungsschablonen wie folgt festgesetzt:

1	
Baugebiet MD	Vollgeschosse II = I + D
GRZ 0,6	GFZ 1,2
Bauweise O	
SD DN 15 - 35°	TH = 5,00 m max FH = 8,00 m max
Zweckbestimmung: Erwerbsgärtnerei	
Gebäude mit Büro, Sozial- Verkaufs- u. Lagerräumen	

2	
Baugebiet MD	Vollgeschosse I
GRZ 0,6	GFZ 1,2
Zweckbestimmung: Erwerbsgärtnerei	
Gewächshäuser	

2. Die neuen Festsetzungen werden im zeichnerischen Teil mit Deckblatt in den Bebauungsplan eingearbeitet.

### § 3

#### Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kippenheim, den 11. Mai 2006

Willi Mathis  
Bürgermeister

